

Nr. 33
Schwyz, 26. Juni 2023

**Volksschulen und Sport:
Teilrevision Volksschulgesetz (VSG): Auswertung der Vernehmlassung und Änderung der Weisungen für geleitete Volksschulen (GELVOS)**

1. Ausgangslage

1.1 Änderung des Volksschulgesetzes

Am 23. November 2022 hat der Kantonsrat der Änderung des Volksschulgesetzes (VSG, SRSZ 611.210) zugestimmt. Die Änderungen treten auf den 1. August 2023 in Kraft. Das VSG wurde in verschiedenen Bereichen revidiert. Insbesondere wurden die Schularten neu im Sinne des Lehrplans 21 umschrieben, neue Formen der Sekundarstufe I werden möglich, im Bereich Sonderpädagogik wurde die Nomenklatur angepasst, die Talentklassen werden abgebildet und im Rahmen von GELVOS wurde die Kompetenzordnung angepasst.

1.2 Anpassung verschiedener Weisungen

Diese Änderungen des VSG haben Auswirkungen auf die Vollzugserlasse des Erziehungsrates. Zudem sind die Ressourcen für die Schulleitungen im Zusammenhang mit der neuen Kompetenzverteilung überprüft worden und sollen angepasst werden.

Die Weisungen über das sonderpädagogische Angebot (SRSZ 613.131) und die Weisungen über die Sonderschulung (SRSZ 613.141) müssten aufgrund der neuen Begrifflichkeiten ebenfalls angepasst werden. Da aber das „Projekt Weiterentwicklung Sonderpädagogik“ läuft und mit diesem weitere Änderungen auf Stufe Volksschulverordnung und Weisungen verbunden sind, wird mit der Revision dieser Weisungen zugewartet. Es ist nicht sinnvoll und kann Unklarheiten hervorrufen, wenn Weisungen innert kurzer Zeit mehrmals revidiert werden. Zudem gilt das neue Volksschulgesetz als übergeordneter Erlass und die Vollzugserlasse sind – bis zu ihrer Revision – im Sinne des Gesetzes anzuwenden. Es sind folglich aktuell nur die Weisungen über die Unterrichtsorganisation an der Volksschule (SRSZ 613.111) und die Weisungen über geleitete Volksschulen (SRSZ 611.213) anzupassen.

2. Vernehmlassung GELVOS

Mit Beschluss Nr. 58 vom 12. Dezember 2022 hat der Erziehungsrat beschlossen, eine Vernehmlassung bis Ende März 2023 zur Erhöhung der zeitlichen Ressourcierung für die Schulleitungen (SL) durchzuführen.

2.1 *Vorschlag*

Folgender Vorschlag wurde den Schulträgern und Verbänden unterbreitet:

- *1.7 Lektionen pro Klasse für Schulleitungsaufgaben*
- *Zusätzliche Ressourcen für Kleinstschulen (Schulort):*
 - ≤ 60 Schülerinnen und Schüler 3.5 Lektionen*
 - ≤ 90 Schülerinnen und Schüler 3.25 Lektionen*
 - ≤ 120 Schülerinnen und Schüler 3 Lektionen*
 - ≤ 150 Schülerinnen und Schüler 2.75 Lektionen*
 - ≤ 180 Schülerinnen und Schüler 2.5 Lektionen*
- *Pro Schuleinheit (Schulstandort) mit eigener Schulleitung 1.5 Lektionen*
- *Schulträger können die errechneten Schulleitungsressourcen in einer Bandbreite von 5% über- oder unterschreiten.*

Mit der vorgeschlagenen Erhöhung der SL-Ressourcen ergäbe sich eine Kostensteigerung von rund 1.62 Mio. Franken und bei voller Ausschöpfung der Bandbreite von 5% von rund 2.05 Mio. Franken gegenüber den aktuellen Kosten. Die aktuellen Schulleitungsressourcen, die bei einigen Schulträgern bereits stark überschritten sind (Faktor 1.92, 1.9 statt 1.5), könnten mit der Bandbreite plus 5% bei praktisch allen Schulträgern aufgefangen werden. Mit dieser Bandbreite wäre es den einzelnen Schulträgern möglich, flexibel zu handeln und die Ressourcen den Gegebenheiten anzupassen.

2.2. *Ergebnis der Vernehmlassung*

Es haben sich 30 Schulräte, zehn Gemeinderäte sowie die Verbände Lehrerinnen und Lehrer Kanton Schwyz (LSZ), Schulleiterinnen und Schulleiter Schwyz (VSLSZ) und Schwyzer Gemeinden und Bezirke (vszgb) zum Vorschlag geäußert. Es besteht praktisch Einigkeit darüber, dass die Zeitressourcen für Schulleitungen zu erhöhen sind. Dies sei im Zusammenhang mit der Aufgabenverschiebung nachvollziehbar. Bei den einzelnen Vorschlägen wird oftmals die weitere Erhöhung der vorgeschlagenen 1.7 Lektionen pro Klasse gefordert, dies auch von den Verbänden LSZ, VSLSZ und vszgb. Es wird in diesem Zusammenhang zudem verschiedentlich gefordert, bei lokalen, freiwilligen Zusatzangeboten zusätzliche Zeitressourcen zu ermöglichen. Die Ressourcen für die Kleinstschulen werden gutgeheissen, wobei teilweise gefordert wird, dass alle Kleinstschulen einen Sockel von mindestens vier Lektionen erhalten sollen. Bezüglich der zusätzlichen Ressourcen für die Schuleinheit wird angeregt, dass der Schulstandort genauer definiert werden soll. Am wenigsten Zustimmung besteht zur vorgeschlagenen Bandbreite von -5% und +5%. Alle Verbände, 19 Schulräte und vier Gemeinderäte sind der Ansicht, dass die Bandbreite höher sein müsste, damit eine grössere Flexibilität besteht. Am häufigsten wird eine Bandbreite von -5% und +10% angeregt. Vereinzelt wurde angeregt, die Ressourcierung nicht auf die Anzahl Klassen, sondern auf die Anzahl Lernenden zu berechnen, das würde eher gewährleisten, dass nicht zusätzliche Klassen geschaffen werden (vgl. Beilage Zusammenfassung der Auswertung).

2.3 *Stellungnahme*

An einer Erhöhung der Zeitressourcen wird aufgrund der Vernehmlassung festgehalten. Ziel ist es weiterhin, eine einfache und gut umsetzbare Lösung zu finden. Aufgrund der Rückmeldungen der Vernehmlassungspartner sollen die vorgeschlagenen Ressourcen moderat nach oben angepasst werden. Statt für jedes zusätzliche Angebot, das ein Schulträger hat und das der Schulleitung unterstellt ist, Lektionen zu sprechen, soll dies mit einer

Bandbreite der Lektionen pro Klasse aufgefangen werden. Der Schulträger soll anhand seiner Angebote die Lektionen von 1.5 bis 1.9 pro Klasse festlegen können. Der Sockel für Kleinstschulen wird ebenfalls etwas erhöht und die Bandbreite, um von der errechneten Schulleitungsressource abweichen zu können, wird im Sinne der Vernehmlassung nach oben angepasst. Die Berechnungen zeigen, dass damit die Zeitressourcen für die Aufgaben der Schulleitung gegenüber heute massiv erhöht werden können und trotzdem eine grosse Flexibilität für die Schulträger besteht, auf zusätzliche Aufgaben oder bestehende Unterdotierungen reagieren zu können.

3. Änderung der Weisungen für geleitete Volksschulen (GELVOS)

§ 3:

Das Ziel der Schulleitung kann neu umschrieben werden, da es nicht mehr um die Einführung geht, sondern generell um das Ziel und die Aufgaben der Schulleitung.

§ 4 Abs. 4:

Anpassung an das VSG ist nötig, da die hauptverantwortliche Schulleitung und nicht irgendein Mitglied der Schulleitung im Schulrat beratend vertreten ist.

§ 5 Abs. 2:

Da es neu gemäss VSG die hauptverantwortliche Schulleitung und weitere Schulleitungspersonen gibt, ist eine Anpassung an die Neuformulierung im VSG nötig. Die Schulleitung ist für die ihr unterstellten Personen zuständig.

§ 6:

Eine Anpassung an die §§ 65 und 65a VSG ist nötig. Eine hauptverantwortliche Schulleitung gibt es pro Schulträger nur einmal. Die Schuleinheiten haben im Sinne von § 65a weitere Schulleitungspersonen, die für diese Schuleinheit die pädagogische, administrative und personelle Leitung innehaben.

§ 8 Abs. 1:

Es wird ergänzt, dass auch die Schülerinnen und Schüler in der Organisation Schule mitwirken sollen.

§ 9 Abs. 2:

Es wird eine sprachliche Anpassung bezüglich dem in der Praxis Geltenden gemacht. Die Schulen erstellen ein Leitbild, das als Grundlage für das Schul- und Jahresprogramm gilt.

§ 10 Abs. 1 – 3:

Das Schulqualitätskonzept wird neu umschrieben und an den Schwyzer Qualitätsrahmen für die Volksschulen angepasst. Der neue Referenzrahmen Schulqualität mit Entwicklungsstufe, Elementarstufe, Zielstufe und Exzellenzstufe ist umzusetzen und mit lokalen Dokumenten zu ergänzen.

§ 12:

Die zeitlichen Ressourcen für die Schulleitung sind wie folgt zu regeln:

- *1.5 bis 1.9 Lektionen pro Klasse für Schulleitungsaufgaben, abhängig vom Schulangebot*
- *Zusätzliche Ressourcen für Kleinstschulen (Schulort):*
 - ≤ 60 Schülerinnen und Schüler 4.0 Lektionen*
 - ≤ 90 Schülerinnen und Schüler 3.75 Lektionen*
 - ≤ 120 Schülerinnen und Schüler 3.5 Lektionen*
 - ≤ 150 Schülerinnen und Schüler 3.25 Lektionen*
 - ≤ 180 Schülerinnen und Schüler 3.0 Lektionen*
- *Pro Schuleinheit an einem eigenen Schulstandort mit eigener Schulleitung: 1.5 Lektionen*
- *Der Schulträger kann die berechneten Zeitressourcen in einer Bandbreite von 10 Prozent nach oben und 5 Prozent nach unten anpassen.*

Um zusätzliche Ressourcen für eine Kleinstschule zu erhalten, muss es sich um einen eigenen Schulort (z.B. Riemenstalden, Illgau, Lauerz) handeln. Kleine Schulen (Schuleinheiten, Schulhäuser) innerhalb eines Schulträgers sind damit nicht gemeint. Hingegen erhält ein Schulträger für jede Schuleinheit an einem eigenen Schulstandort mit eigener Schulleitung (vgl. § 22 VSG) die zusätzlichen 1.5 Lektionen.

Die finanziellen Auswirkungen:

Auf Grund der für das Schuljahr 2022/2023 gemeldeten Schulleitungspensen lassen sich die realen Kosten berechnen. Dabei werden Unterschreitungen auf der Primarstufe beziehungsweise Überschreitungen auf der Sekundarstufe I gegenüber den geltenden Vorgaben ersichtlich. Der Kostenvergleich stützt sich auf den geltenden Faktor 1.5 Lektionen pro Regelklasse (§ 12 Weisungen für geleitete Volksschulen).

Aktuelle Kosten:

	<i>Ø-SL-Faktor SJ 2022/2023</i>	<i>Reale Kosten (in CHF)</i>		<i>Kosten bei Faktor 1.5 L/Regelklasse (in CHF)</i>	
Primarstufe	1.45	4 960 000.00	6 933 250	5 137 500	6 982 500
Sekundarstufe I	1.60	1 973 250.00		1 845 000	

Um die zu erwartenden Kosten approximativ zu berechnen, werden die gemeldeten Schulleitungspensen des Schuljahres 2022/2023 beigezogen.

Kostenberechnung mit neuen Vorgaben:

	SL-Faktor von max. 1.9 Lektionen / Regelklasse Standortentschädigung von 1.5 Lektionen Kleinstschulen-Ressourcen von max. 4 Lektionen (in CHF)		inklusive Bandbreite von 10% (in CHF)	
Primarstufe	7 098 750.00	9 568 250	7 808 625	10 525 075
Sekundarstufe I	2 469 500.00		2 716 450	

Bezogen auf die aktuellen kantonalen Vorgaben (Faktor 1.5) ergibt sich mit der beschlossenen Erhöhung der Schulleitungsressourcen eine Kostensteigerung bei minimaler Ausschöpfung (Faktor 1.5) von rund Fr. 724 000.-- und bei voller Ausschöpfung der Bandbreite minus 5% von rund Fr. 340 000.-- und bei Faktor 1.9 eine Kostensteigerung von rund 2.59 Mio. Franken bzw. bei voller Ausschöpfung der Bandbreite von 10% von rund 3.54 Mio. Franken gegenüber den aktuellen Vorgaben. Die aktuellen Schulleitungsressourcen, die bei einigen Schulträgern in den vergangenen Jahren bereits stark überschritten sind (bis Faktor 1.92 statt 1.5), können mit der Bandbreite plus 10% bei allen Schulträgern künftig aufgefangen werden. Zugleich haben Schulträger mit der Bandbreite von -5% die Möglichkeit, den entstehenden Mehraufwand besser abzufedern. Mit diesen Bandbreiten ist es den einzelnen Schulträgern möglich, flexibel zu handeln und die Ressourcen den Gegebenheiten anzupassen.

Ausgehend von der aktuellen Kostenbeteiligung des Kantons mit 20% ergibt sich bei einer maximalen Ausschöpfung der Bandbreite der Mehrkosten von 3.54 Mio. Franken ein zusätzlicher Kantonsbeitrag von rund Fr. 710 000.--; bei einer Erhöhung im Umfang der Minimalvariante der Mehrkosten von Fr. 340 000.-- ein solcher von rund Fr. 68 000.--. Mit der Vorlage Finanz- und Aufgabenprüfung 2022, die im Herbst 2023 im Parlament beraten wird, würde die Kostenbeteiligung des Kantons auf 50% erhöht. Damit ergäbe sich bei der minimalen Erhöhung von Fr. 340 000.-- ein Beitrag von Fr. 170 000.-- (minimale Ausschöpfung) und bei Maximalkosten von 3.54 Mio. Franken (volle Ausschöpfung der Vorgaben) ein Mehrbetrag von rund 1.77 Mio. Franken.

Da die Erhöhung der Ressourcen finanzielle Auswirkungen auf die Schulträger und auf den Kanton hat, ist im Sinne von § 55 Abs. 4 VSG die Genehmigung des Regierungsrates einzuholen.

Übergangsbestimmung

Die Weisungen treten auf den 1. Januar 2024 in Kraft. Die Schulträger wurden darauf hingewiesen, die entsprechenden Beträge für die Zeitressourcen im Budget vorsorglich einzustellen. Die Schulträger erhalten für die Umsetzung der neuen Zeitressourcen für die Schulleitung eine Übergangsfrist bis Ende Schuljahr 2024/2025. Ab Schuljahr 2025/2026 gelten die neuen Zeitressourcen verbindlich.

4. Änderung der Weisungen über die Unterrichtsorganisation

§ 1 Abs. 2:

Die neuen Begriffe aus dem Volksschulgesetz sind hier zu verwenden. Es wird festgelegt, welche Zyklen diese Weisungen regeln.

§ 5 Abs. 1, 2 und 3:

Das VSG spricht neu vom ersten und zweiten Kindergartenjahr. Der freiwillige Kindergarten ist das erste Kindergartenjahr und der obligatorische Kindergarten ist das zweite Kindergartenjahr. Es wird explizit festgehalten, dass der Stichtag 31. Juli auch für das erste Kindergartenjahr gilt und ein früherer Eintritt – jünger als vierjährig am 31. Juli – nicht möglich ist.

III. Primarschule: Haupttitel ist anzupassen, da der bisherige Begriff Primarstufe sowohl Kindergarten als auch Primarschule beinhaltet. In diesem Abschnitt geht es aber nur um die Primarschule.

§ 9:

Gemäss § 26 Abs. 2 VSG regelt neu die Schulleitung bei Schulausfällen die Betreuung.

§ 14:

Nach dem neuen VSG werden die Schulen des Zyklus 3 als gesamtschulische Organisationsform (OF) geführt (dreiteilige Sekundarstufe, kooperative Sekundarstufe, integrative Sekundarstufe, Lernlandschaften oder weitere Organisationsformen). Gesetzlich vorgegeben ist, dass innerhalb der Organisationsform die drei Profile anzubieten sind. Die Schulen erhalten dadurch die Möglichkeit eine auf ihre Verhältnisse ausgerichtete, massgeschneiderte Organisationsform zu entwickeln. Verbindliche Rahmenbedingungen für die gesamtschulische Organisationsform bilden der Lehrplan 21, der Schwyzer Qualitätsrahmen für die Volksschulen sowie die Lektionentafel.

§ 15:

Die Durchlässigkeit innerhalb des Zyklus 3 wird neu umschrieben. Die Durchlässigkeit ist ein Qualitätsmerkmal jeder Organisationsform. Die Begrifflichkeiten werden an das neue Beurteilungsreglement angepasst («Schullaufbahnentscheid»).

§ 16:

Die Lektionentafel wird zwischen Profil A und Profil B harmonisiert. Dies erhöht die Flexibilität der Schulen in der Gestaltung der Organisationsform. Weiter findet eine Verschiebung der Lektion innerhalb der Lektionentafel statt, so dass diese in den drei Schuljahren des Zyklus 3 nicht abnehmend ist. Die Gesamtdotation der Lektionen wird erhöht und so an die anderen Kantone der Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz (BKZ) angeglichen. Mit der Verschiebung der Lektionenzahl und deren Erhöhung kann das Abschlussjahr mit dem Fach «Projektunterricht/Profilbildung» aufgewertet werden. Die Erhöhung der Lektionenzahl hat Mehrkosten zur Folge. Diese belaufen sich pro Jahr auf zirka Fr. 630 000.-- bis Fr. 650 000.--. Die Aufteilung erfolgt nach dem üblichen Schlüssel: Kanton 20%, Bezirke 80% (siehe dazu auch ERB Nr. 26 vom 30 Juni 2021; Schlussbericht «Weiterentwicklung der Sekundarstufe I im Kanton Schwyz»; Beilage 2). Aufgrund der Höhe des Betrages sind diese Mehrkosten dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

§ 17:

Das Fach Hauswirtschaft heisst gemäss Lehrplan 21 Wirtschaft, Arbeit, Haushalt. Der Begriff ist entsprechend anzupassen.

§ 18:

Weiterhin ist der Bezirksrat zuständig, die Organisationform der Sekundarstufe I festzulegen (vgl. § 16 Abs. 4 VSG). Ein solcher Entscheid wird auf Antrag des Schulrates und nach Anhörung der Lehrerschaft gefällt. Die Begrifflichkeiten werden sprachlich angepasst.

§ 19:

Das Abschlussjahr der Sekundarstufe I wird neu definiert. Es soll auf die weitere berufliche oder schulische Laufbahn vorbereiten.

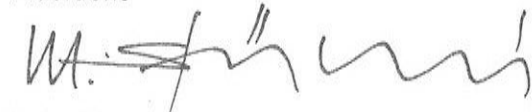
Übergangsbestimmung

Die Lektionentafel der Sekundarstufe I ändert sich und wird erhöht. Die Umsetzung kann nicht per nächstes Schuljahr erfolgen. Die Schulträger erhalten daher Zeit, die neue Lektionentafel innerhalb der nächsten drei Jahre umzusetzen.

Beschluss des Erziehungsrates

1. Der Erziehungsrat beschliesst die Änderung der
 - Weisungen über die Unterrichtsorganisation an der Volksschule (SRSZ 613.111)
 - Weisungen über geleitete Volksschulen (SRSZ 611.213)gemäss Beilage.
2. Die neuen Zeitressourcen für die Schulleitungen (§ 12 Weisungen für geleitete Volksschulen) und die durch die Erhöhung der Lektionenzahl bedingten Mehrkosten (§ 16 Weisungen der Unterrichtsorganisation) werden dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet.
3. Vorbehältlich der Zustimmung des Regierungsrates treten die Änderung der Weisungen über die Unterrichtsorganisation auf das Schuljahr 2023/2024, die Weisungen über geleitete Volksschulen auf den 1. Januar 2024 in Kraft.
4. Das Amt für Volksschulen und Sport wird beauftragt, die Schulträger über die Änderungen in geeigneter Form zu informieren.
5. Publikation im Internet.
6. Zustellung: Amt für Volksschulen und Sport; Rechts- und Beschwerdedienst (lic.iur. Carla Wiget, Postfach 1200, zur Veröffentlichung im Amtsblatt).

Im Namen des Erziehungsrates
Präsident



Sekretär



Weisungen über die Unterrichtsorganisation

(Änderung vom 26. Juni 2023)

Der Erziehungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Die Weisungen über die Unterrichtsorganisation vom 1. Februar 2006¹ werden wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2

² Sie regeln den Zyklus 1 (1. und 2. Kindergartenjahr, 1. und 2. Primarklasse, Einführungsklasse), den Zyklus 2 (3. bis 6. Primarklasse) sowie den Zyklus 3 (1. bis 3. Klasse der Sekundarstufe I).

§ 5 Abs. 1 erster Satz; Abs. 2 und 3

¹ Jedes Kind, das am 31. Mai das 5. Altersjahr zurückgelegt hat, besucht im nächsten Schuljahr das zweite Kindergartenjahr. (...)

² Die Gemeinden führen einen altersgemischten Zweijahreskindergarten mit reduziertem Pensum im ersten Kindergartenjahr. Der Stichtag ist im ersten Kindergartenjahr um ein Jahr vorverlegt. Kinder, die bis am 31. Juli das 4. Altersjahr vollenden, sind zum Eintritt berechtigt. Ein früherer Eintritt in das erste Kindergartenjahr ist nicht möglich.

³ Das erste Kindergartenjahr ist freiwillig und unentgeltlich. Nach der Aufnahme sind die Kinder zum regelmässigen Besuch verpflichtet.

Haupttitel vor § 8

III. Primarschule

§ 9 Abs. 4

⁴ bei kurzfristigen Schulausfällen hat die Schulleitung für den ersten Tag eine Betreuung zu organisieren.

§ 14 Überschrift, Abs. 1 bis 3 Organisationsform

¹ Die Organisationsform muss das Profil A (erweiterte Anforderungen), das Profil B (Grundansprüche) und das Profil C (Anstreben der Grundansprüche) abdecken.

² Zentrale und verbindliche Grundlagen der gesamtschulischen Organisationsform bilden der Lehrplan 21 und der Schwyzer Qualitätsrahmen für die Volksschulen.

Nummer

³ Klassen im Profil C orientieren sich am Grundanspruch der Kompetenzen des Lehrplans. Sie sind besondere Klassen im Rahmen des sonderpädagogischen Angebots und werden in den entsprechenden Weisungen geregelt.

§ 15 Abs. 1 bis 3 (neu)

¹ Die Durchlässigkeit ist in allen Organisationsformen zu gewährleisten.

² Sie ist Bestandteil des Schullaufbahnentscheides.

³ Mit einem Umstufungsverfahren- basierend auf dem Schullaufbahnentscheid – werden alle Schülerinnen und Schüler überprüft, um das geeignete Profil ohne Zeitverlust zu erreichen. Unterstützend kann dazu im ersten Jahr ein Förderpool eingesetzt werden, der max. 1 Jahreslektion pro 1. Profil B-Klasse umfasst. In kleineren Schulorten umfasst dieser Pool max. 2 Jahreslektionen.

§ 16 Abs. 1

¹ Die wöchentliche Unterrichtszeit für die einzelnen Klassen setzt sich gemäss nachstehender Lektionentafel zusammen. Eine Lektion entspricht 45 Minuten.

Klasse Fachbereiche	1. Profil A/B	2. Profil A/B	3.			
			Profil A		Profil B	
			Obl	WF	Obl	WF
Sprachen						
- Deutsch	4	4	4		6	
- Französisch	3-4*	3-4*	mind. 3	3-4		3-4
- Englisch	2-3	2-3		3-4		3-4
- Italienisch				3		3
*Ersatzprogramm	3-4	3-4				
Mathematik						
- Mathematik	5-6	5-6	6		6	
- technisches Zeichnen				1-2		1-2
Natur, Mensch, Gesellschaft						
- Lebenskunde - Berufliche Orientierung - Ethik, Religionen, Gemeinschaft	2	2	1-2		1-2	
- Natur und Technik	2	2-3	2	2	2	2
- Räume, Zeiten, Gesellschaften	3	2	4		4	
- Medien und Informatik	1	1		1-2		1-2
Musik, Gestalten, Sport						
- Musik	1	1		1-2		1-2
- Bildnerisches Gestalten	2	2		2		2
- Textiles und Techn. Gestalten	3			2-3		2-3
- Wirtschaft, Arbeit, Haushalt		4		2-4		2-4
- Bewegung und Sport	3	3	3		3	
- Projektunterricht/Profilbildung			2-3		2-3	
- Flexible Lektionen	3	3				
			26	8-10	25	9-11
Verbindliche Lektionenzahl	34	34	34-36	34-36		

Obl = Obligatorische Lektionen WF = Wahlfachangebot
* Profil A: Französisch obligatorisch; Profil B: Französisch Wahlfach oder Ersatzprogramm. Das Ersatzprogramm Französisch wird primär für Deutsch und Mathematik eingesetzt. Ein Einsatz ist auch für den Bereich «Gestalten» möglich.

§ 17

Die Unterrichtszeit ist grundsätzlich auf neun Halbtage zu verteilen und um die Wochenmitte durch einen schulfreien Nachmittag zu unterbrechen. Die tägliche Maximalbelastung der Schülerinnen und Schüler wird auf neun Lektionen bzw. mit dem Fach Wirtschaft, Arbeit, Haushalt auf zehn Lektionen festgelegt. In begründeten Fällen kann die Abteilung Schulcontrolling Ausnahmen bewilligen.

§ 18 Überschrift, Abs. 1 bis 3

Wechsel zu einer anderen Organisationsform

¹ Der Bezirksrat kann einen Wechsel zu einer anderen Organisationsform beschliessen. Er legt die Organisationsform auf Antrag des Schulrates fest. Die Lehrerschaft ist vorgängig anzuhören.

² Die Einführung einer neuen Organisationsform beginnt mit einem Vorbereitungs-jahr und wird von einer Basisgruppe vorbereitet.

³ Ist eine neue Organisationsform eingeführt, gilt diese mindestens für sechs Jahre.

§ 19 Abs. 1 und 2

¹ Das Abschlussjahr der obligatorischen Schulzeit bereitet auf die weitere berufliche oder schulische Laufbahn vor und erfordert erweiterte Möglichkeiten in der methodisch-didaktischen Gestaltung.

² Die Wahlfächer und Wahlpflichtfächer können profil- und klassenübergreifend durchgeführt werden.

II.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom

Die Schulträger haben die Lektionentafel gemäss § 16 Abs. 1 spätestens ab dem Schuljahr 2025/2026 umzusetzen.

III.

¹ Dieser Beschluss tritt auf den 1. August 2023 in Kraft.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzesammlung aufgenommen.

¹ SRSZ 613.111

Weisungen für geleitete Volksschulen

(Änderung vom 26. Juni 2023)

Der Erziehungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Die Weisungen für geleitete Volksschulen vom 7. März 2006¹ werden wie folgt geändert:

§ 3 Ziel

Die Schulleitung sorgt für die fachgerechte Bereitstellung des schulischen Angebots. Sie sichert und fördert die Qualität der Schule und des Unterrichts.

§ 4 Abs. 4

⁴ Die hauptverantwortliche Schulleitung ist in beratender Funktion im Schulrat vertreten und hat in allen das Schulwesen betreffenden Angelegenheiten Antragsrecht.

§ 5 Abs. 2 (Einleitungssatz)

² Daneben nimmt sie folgende Aufgaben bei den unterstellten Personen wahr:

§ 6 Abs. 1 bis 6

¹ Die hauptverantwortliche Schulleitung umfasst folgende Bezeichnungen:

- Hauptschulleiter oder Hauptschulleiterin;
- Rektor oder Rektorin.

² Die weiteren Schulleitungspersonen umfassen folgende Bezeichnungen:

- Schulleiterin oder Schulleiter;
- Team- oder Schulteamleiterin oder –leiter.

³ Pro Schulträger nimmt ein Schulleiter oder eine Schulleiterin die Hauptverantwortung wahr. Diese hauptverantwortliche Schulleitung ist den übrigen Mitgliedern der Schulleitung und den zugeteilten Personen vorgesetzt.

⁴ Schulen können weitere Schulleitungspersonen einsetzen. Sie sind den zugeteilten Lehrpersonen und Personen vorgesetzt.

⁵ Die Schulleitung wird, unter Berücksichtigung der Grösse der Schule und der Anzahl Schuleinheiten durch eine Schulverwaltung oder ein Sekretariat unterstützt.

§ 8 Abs. 1

¹ Der Schulrat erlässt ein Organisationsstatut. Es legt im Rahmen der Rechtsordnung die Aufgaben und Kompetenzen des Schulrats, der Schulleitung und der Lehrpersonen sowie die Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler und der Elternorganisation fest. Es regelt die interne und externe Zusammenarbeit.

§ 9 Abs. 2

² Das Leitbild dient als Grundlage für das Schul- und Jahresprogramm. Im Leitbild sind Aussagen zu machen zu den Bereichen:

- Unterricht;
- Zusammenarbeit in der Schule;
- Schulorganisation;
- Weiterbildung der Lehrpersonen;
- Elternarbeit der Schule;
- Kommunikation nach aussen.

§ 10 Überschrift, Abs. 1 bis 4
Qualitätskonzept

¹ Der Schwyzer Qualitätsrahmen für die Volksschulen ist verbindlich umzusetzen. Die Schulen ergänzen diesen mit lokalen Dokumenten, welche zur Überprüfung der Schulqualität und lokalen Qualitätsentwicklung dienen.

² Grundlagen für die lokale Qualitätsentwicklung sind Feedbackkultur an den Schulen, Allgemeine Qualitätsüberprüfung und Evaluationen der Schulen. Abs. 4 wird zu Abs. 3.

§ 12 Abs. 1 bis 4 (neu)

¹ Für die Schulleitungsaufgaben sind abhängig vom Schulangebot 1.5 bis 1.9 Lektionen Zeitressource pro Regelklasse einzusetzen.

² Zusätzlich werden folgende Bereiche zu den Zeitressourcen dazu gerechnet:
a) Schulleitungen von Kleinstschulen (eigener Schulstandort) erhalten zusätzliche Zeitressourcen mit folgender Abstufung:

- bei weniger oder gleich 60 Schülerinnen und Schüler = 4.0 Lektionen
- bei weniger oder gleich 90 Schülerinnen und Schüler = 3.75 Lektionen
- bei weniger oder gleich 120 Schülerinnen und Schüler = 3.5 Lektionen
- bei weniger oder gleich 150 Schülerinnen und Schüler = 3.25 Lektionen
- bei weniger oder gleich 180 Schülerinnen und Schüler = 3.0 Lektionen

b) pro Schuleinheit an einem eigenen Schulstandort mit eigener Schulleitung: 1.5 Lektionen Zeitressource.

³ Mit den Zeitressourcen nach Abs. 1 und 2 sind alle Schulleitungsaufgaben abgedeckt. Diese sind ausschliesslich für Aufgaben im Rahmen der Führung und Leitung der Volksschule einzusetzen.

⁴ Der Schulträger kann die nach Abs. 1 und 2 berechneten Zeitressourcen in einer Bandbreite von 5 Prozent unterschreiten oder 10 Prozent überschreiten.

§ 14 Übergangsbestimmung zur Änderung vom

Die Schulträger haben die neuen Zeitressourcen für die Schulleitung spätestens auf das Schuljahr 2025/2026 umzusetzen.

II.

¹ Dieser Beschluss tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

¹ SRSZ 611.213